



Brüssel, den 15. Mai 2019
(OR. en)

8828/1/19
REV 1

FISC 244
ECOFIN 440

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

- Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 einschließlich des Vorschlags, Länder und Gebiete von der entsprechenden Liste zu streichen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 Schlussfolgerungen des Rates¹ angenommen, mit denen die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anlage I) und der Stand in Bezug auf die von kooperativen Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen (Anlage II) überarbeitet wurden, die zunächst am 5. Dezember 2017 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen worden waren² und später am 23. Januar 2018³, 13. März 2018⁴, 25. Mai 2018⁵, 2. Oktober 2018⁶, 6. November 2018⁷ und 4. Dezember 2018⁸ vom Rat geändert bzw. aktualisiert wurden.

¹ Amtsblatt der Europäischen Union C 114/2019, vom 26.3.2019, S. 2-8.

² Amtsblatt der Europäischen Union C 438/2017, S. 5-24.

³ Amtsblatt der Europäischen Union C 29/2018, S. 2.

⁴ Amtsblatt der Europäischen Union C 100/2018, S. 4-5.

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union C 191/2018, S. 1-3.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Union C 359/2018, S. 3-5.

⁷ Amtsblatt der Europäischen Union C 403/2018, S. 4-6.

⁸ Amtsblatt der Europäischen Union C 441/2018, S. 3-4.

2. Außerdem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 bestätigt, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" "*dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften*" (Nummer 16), womit vereinbart wurde, während des gesamten Jahres 2019 einen dynamischen Prozess beizubehalten.
3. Der barbadische Minister für internationale Geschäfte und Industrie hat sich in seinen Schreiben an den Vorsitz der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 2. und 9. April 2019⁹ verpflichtet, bis Ende 2019 die Maßnahme mit ähnlicher Wirkung zu ändern oder abzuschaffen, durch die die schädlichen Steuervergünstigungsregelungen ersetzt wurden und die die Gruppe "Verhaltenskodex" am 30. Januar 2019 dem Kriterium 2.2. zugeordnet hat¹⁰.

Die Gruppe "Verhaltenskodex" einigte sich in ihrer Sitzung am 11. April 2019 darauf, dass Barbados' Verpflichtungsschreiben als ausreichend betrachtet werden sollten und Barbados daher aus Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 gestrichen (Streichung von der Liste) und in Anlage II, und zwar in einen neuen Unterabschnitt des Abschnitts 2.2, aufgenommen werden sollte.

4. Bermuda hat am 4. März 2019 weitere Änderungen seiner Verordnung über die wirtschaftliche Substanz angenommen und dadurch eine Lösung für den letzten Problembereich herbeigeführt, nämlich die Formulierung betreffend ertragswirksame Haupttätigkeiten für Werte des geistigen Eigentums. Diese Gesetzesänderung wurde nach dem Ablauf der von der Gruppe "Verhaltenskodex" festgesetzten Frist (24. Februar 2019)¹¹ angenommen und konnte daher auf fachlicher Ebene nicht rechtzeitig genug für den Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019 geprüft werden.

Die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" prüfte die oben genannten Gesetzesänderungen in ihrer Sitzung vom 27. März 2019 und gelangte zu der Feststellung, dass Bermuda seiner Verpflichtung nachgekommen ist, Anforderungen hinsichtlich der Substanz gemäß dem Kriterium 2.2 einzuführen, und daher aus Anlage I gestrichen werden könnte (Streichung von der Liste). Die Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigte diese Feststellung in ihrer Sitzung vom 11. April 2019.

⁹ Im zweiten Schreiben wurde der Zeitplan für die vorgesehene Reform präzisiert.

¹⁰ Dok. 5981/19.

¹¹ Dok. 7212/19 DCL 1.

Im Hinblick auf seine Verpflichtung, die Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz im Bereich von Investmentfonds bis Ende 2019 auszuräumen, sollte Bermuda jedoch in Abschnitt 2.2 von Anlage II aufgenommen werden.

5. Aruba hat am 4. April 2019 eine nationale Verordnung zur Einführung von Substanzanforderungen für seine Transparenzregelung (AW013) angenommen, während das entsprechende nationale Dekret, in dem die Substanzanforderungen im Einzelnen niedergelegt sind, am 10. April 2019 amtlich veröffentlicht wurde und am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" prüfte die oben genannten Gesetzesänderungen in ihrer Sitzung vom 6. Mai 2019 und gelangte zu der Feststellung, dass Aruba seine Verpflichtung, die schädlichen Bestandteile seiner Transparenzregelung zu beseitigen, erfüllt hat und daher aus Anlage I gestrichen werden könnte (Streichung von der Liste). Die Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigte diese Feststellung am 7. Mai 2019 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung.

6. Nachdem Marokko sich im März 2019 dem "inklusiven Rahmen" betreffend BEPS angeschlossen hat, einigte sich die Gruppe "Verhaltenskodex" am 11. April 2019 darauf, dass Marokko aus Anlage II Abschnitt 3.1 gestrichen werden sollte.
7. Nachdem Dominica am 30. April 2019 das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung ratifiziert hat, einigte sich die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 6. Mai 2019 darauf, dass Anlage I dementsprechend aktualisiert werden, Dominica jedoch auf der Liste verbleiben sollte, bis es das Kriterium 1.1 erfüllt hat. Die Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigte diese Feststellung am 7. Mai 2019 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung.
8. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gruppe "Verhaltenskodex", die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und von der Europäischen Kommission technische Unterstützung erhält, alle von Ländern und Gebieten offiziell eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam verfolgt, um zu beurteilen, ob sie tatsächlich umgesetzt werden (siehe Anlage IV der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 und die Verfahrensleitlinien vom 15. Februar 2018¹²).

¹² Dok. 6213/18.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im Mai 2019
- die geänderten Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 in der beigefügten Fassung, in der die oben dargelegten Änderungen berücksichtigt sind, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,
 - der Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt.
-

ANLAGE

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹³ folgende Fassung:

ANLAGE I

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Belize

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

3. Dominica

Dominica nimmt keinerlei automatischen Austausch von Finanzinformationen vor und hat dieses Problem noch nicht gelöst.

¹³ Amtsblatt der Europäischen Union C 114/2019 vom 26.3.2019, S. 2-8.

4. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

5. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

6. Marshallinseln

Die Marshallinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von den Marshallinseln eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 1.2 einzuhalten, wird weiterhin überwacht; derzeit steht noch eine zusätzliche Überprüfung durch das Globale Forum aus.

7. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

8. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage einzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

9. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating "Non-Compliant" zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

10. Vereinigte Arabische Emirate

Die Vereinigten Arabischen Emirate begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben diese Frage noch nicht gelöst.

11. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

12. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden "Globales Forum") und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Jordanien, Namibia, Palau, Türkei und Vietnam.

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Marokko, Namibia, Republik Nordmazedonien, Palau, Serbien, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und die bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnten, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Costa Rica und Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln, Malediven und Schweiz.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 9. November 2019 die ermittelten schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Namibia.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Mauritius, Marokko, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2 Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, aber weitere technische Orientierung benötigen, wurde bis Ende 2019¹⁴ Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Barbados.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inklusiven Rahmen" betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eswatini, Jordanien, Montenegro und Namibia.

¹⁴ Diese Frist kann je nach der von der Gruppe zu vereinbarenden technischen Orientierung und unter Berücksichtigung des laufenden Dialogs mit den betreffenden Ländern und Gebieten überprüft werden.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.
